

2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“

vom 22.06.2011, zuletzt geändert am 28.06.2012

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 03.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Coesfeld zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 22.06.2011 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 17/2011, S. 87), die zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 28.06.2012 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr.16/2012 S. 78 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

14 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 15 mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

2. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums gilt im Übrigen die jeweilige Gesetzeslage.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.